

Bundessozialgericht

Aktenzeichen:

3 RK 6/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

28. Oktober 1965
.....,

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1965 durch

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichterin G e y s e r ,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. S p r i c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 10. Okto-
ber 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung des
Oberversicherungsamtes für das Saarland vom
30. Januar 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) für das Saarland wendet sich gegen die Feststellung des Landes-sozialgerichts (LSG) für das Saarland in seinem Urteil vom 10. Oktober 1962, daß die beigeladene Hilde P. (H.P.) während ihrer Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin bei der klagenden Firma K. in den Jahren 1953 und 1954 nicht krankenversicherungspflichtig gewesen sei.

Die Klägerin, ein Modehaus in Saarbrücken, hatte während der üblichen Schlußverkäufe zusätzliches Verkaufspersonal eingestellt und auf diese Weise auch die beigeladene P. als Aushilfe beschäftigt, und zwar

vom 26. 1. bis 7. 2. 1953,
" 27. 7. " 6. 8. 1953,
" 28. 1. " 6. 2. 1954,
" 29. 7. " 7. 8. 1954.

Die Klägerin hatte ursprünglich die Aushilfskräfte stets bei der damaligen Kreisversicherungsanstalt Saarbrücken zur Sozialversicherung angemeldet. Ende 1954 begann ein Schriftwechsel zwischen ihr und der beklagten AOK wegen der Versicherungspflicht dieser Aushilfsbeschäftigungen, da es sich nur um vorübergehende Dienstleistungen handelte.

Die Klägerin war der Auffassung, daß gelegentliche Dienstleistungen von weniger als 3 Monaten gemäß § 168 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Art. 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl I 41) - Erste VereinfVO - versicherungsfrei seien.

- 3 -



- 3 -

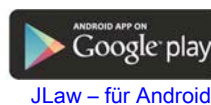
Die beklagte AOK meinte dagegen, es gelte noch die zu § 168 RVO aF ergangene Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913 (RGBl S. 756) idF der Verordnung (VO) vom 16. Dezember 1927 (RGBl I 343) und der VO vom 23. März 1939 (RGBl I 635), nach der u.a. nur vorübergehende Dienstleistungen von weniger als einer Woche versicherungsfrei waren. Dementsprechend verlangte die beklagte AOK mit Bescheid vom 11. Februar 1955 die Anmeldung des beschäftigten Aushilfspersonals. Die Klägerin wandte sich an das Oberversicherungsamt (OVA) Saarbrücken und forderte die während der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 17. Dezember 1955 für die beigeladene P. entrichteten Beiträge von der beklagten AOK zurück. Das OVA stellte in der Entscheidung vom 30. Januar 1956 fest, daß die beigeladene P. für die obengenannten Beschäftigungszeiten der Krankenversicherungspflicht unterlegen habe. Die Klägerin legte Beschwerde beim damaligen Landesversicherungsamt (LVAmt) für das Saarland ein. Die AOK berief sich u.a. auch auf Verjährung gemäß § 29 Abs. 2 RVO.

Nach Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland ging das Verfahren als Berufung auf das LSG für das Saarland über. Dieses hob die Entscheidung des OVA auf und stellte fest, daß die beigeladene P. in den genannten Zeiträumen nicht der Krankenversicherungspflicht unterlegen habe. Das LSG führte zur Begründung aus, in der streitigen Zeit (1953, 1954) sei gemäß § 165 RVO idF der VO über Änderungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (KrV) vom 2. März 1948 (Amtsbl. für das Saarland -ABl-S.318) für den Fall der Krankheit versichert gewesen, wer gegen Entgelt beschäftigt war. In dem Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 15. November 1944 (AN S. 302) sei gesagt, daß eine Neufassung des § 168 RVO über Versicherungsfreiheit beabsichtigt sei und keine Bedenken bestünden, die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beabsichtigte Neufassung schon jetzt anzuwenden. Diese Neufassung des § 168 RVO sei in der Ersten VereinfVO erfolgt. Die VereinfVO sei wirksam verkündet worden (vgl. BSG 3, 161). Die Fassung des § 168 RVO nach der Ersten VereinfVO habe im Saarland mindestens ab 1. Januar 1951 gegolten. Damals sei das Saarland nach Ausgliederung aus der französischen Besatzungszone weitgehend selbständig geworden (BVerfG 4, 171), nachdem es bis dahin nach der Verfassung vom 15. Dezember 1947 noch französisches Protektorat gewesen sei. Seit Inkrafttreten der Allgemeinen Konvention vom 3. März 1950 (ABl 1951, 3) im Januar 1951 könne von einer weitgehenden Selbständigkeit gesprochen werden. Im Art. 1 dieser Konvention sei bestimmt, daß das Saarland auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung nunmehr autonom sei, ausgenommen bestimmte Zoll-, Währungs- und Wirtschaftsfragen. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit habe somit von diesem Zeitpunkt an keine Beschränkung der Rechtsetzungsgewalt durch die Besatzungsmacht mehr bestanden. Wenn beim Eintritt eines entsprechenden Zustandes in der Bundesrepublik Akte der deutschen Staatsgewalt, die bis dahin wegen der Besetzung Deutschlands keine Wirksamkeit mehr hätten entfalten können, mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder frei geworden seien, so müsse dies ebenso für das Gebiet des Saarlandes gelten. In Art. 132 der saarländischen Verfassung sei bestimmt, daß alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, die einer Anpassung an die Grundsätze der Verfassung bedurften, bis dahin in Kraft geblieben seien. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit seien daher im Saarland alle Gesetze mit den ergänzenden Verordnungen und Erlassen, die Bestandteile der deutschen Rechtsordnung gewesen wären, geltendes Recht geblieben, soweit sie nicht nationalsozialistisches Gedankengut enthielten. Ausgangspunkt für alle saarländischen Maß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nahmen und die Fortentwicklung des Rechts der sozialen Sicherheit sei immer das Recht des Deutschen Reiches gewesen, wie es am 8. Mai 1945 bestanden habe. Hierunter falle die Erste VereinfVO ebenfalls. § 168 RVO idF dieser VO sei auch durch den saarländischen Gesetzgeber nicht geändert worden. Deshalb sei die beigeklagte P. 1953 und 1954 nicht krankenversicherungspflichtig gewesen. Die Revision wurde zugelassen.

Die beklagte AOK hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die AOK rügt Verletzung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1011) und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik vom 22. Dezember 1956 (BGBl II 1587). Sie führt aus, das Saarland habe nach Inkrafttreten der Allgemeinen Konvention zum 1. Januar 1951 nur den Charakter eines Quasi-Protektorats gehabt, weil die Okkupationsgewalt in ihren Anordnungen, Verfügungen und in der Verfassung fortgewirkt habe. Die Sozialversicherung habe sich im Saarland anders als in der Bundesrepublik weiterentwickelt. Mit der VO der Verwaltungskommission des Saarlandes vom 26. Juni 1947 (ABl S. 232) sei ab 1. Juli 1947 die zentralistisch ausgerichtete Einheitsversicherung eingerichtet worden. Diese Maßnahme sei auf Verordnungen und Anordnungen der Militärregierung zurückgegangen, durch die insbesondere die §§ 225 bis 305 RVO über die Träger der gesetzlichen KrV praktisch außer Kraft gesetzt worden seien. Aber auch sonst sei durch verschiedene Verordnungen aus den Jahren 1946 und 1947 das frühere Reichsrecht der Sozialversicherung nicht unwesentlich geändert worden. Die andersartige Entwicklung im Saarland ergebe sich auch aus der Negativliste des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

30. Juni 1959 (BGBl I 313). Schließlich zeige sich in einer Reihe von Einzelvorschriften, daß die Regierung des Saarlandes stets von der Fassung der RVO vor Erlaß der Ersten VereinfVO ausgegangen sei. Mit Rücksicht hierauf gehe es nicht, die Erste VereinfVO im Saarland anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei. Insbesondere sei im Hinblick auf die Gesetzgebungsbefugnisse nach der Allgemeinen Konvention vom 3. März 1950 darauf hinzuweisen, daß auch im Bundesgebiet trotz des Grundgesetzes (GG) das Besatzungsstatut bis 5. Mai 1955 gegolten habe, ohne daß dies dem Inkrafttreten der Ersten VereinfVO entgegengestanden hätte. Das Saarland sei trotz der dortigen Veränderungen und Beschränkungen noch als zum früheren Reichsgebiet gehörig angesehen worden, und die Bundesrepublik habe bei gemeinsamen Interessen Vertreterbefugnisse wahrgenommen, wie z.B. beim Saarvertrag der Bundesrepublik mit Frankreich vom 22. Dezember 1956 (BGBl II 1587). Seit der Allgemeinen Konvention habe das Saarland die Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialwesens frei regeln können; die Erste VereinfVO habe deshalb in Kraft treten können. Es käme nicht darauf an, ob der Gesetzgeber hieran gedacht habe.

Die Beigeladene war nicht vertreten.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

II.

Die Revision der AOK ist begründet.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage, etwa weil bei Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen (§ 29 Abs. 2 RVO) ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 55 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fehlen könnte, bestehen hier nicht; denn es handelt sich nur um die Fortführung eines im Zeitpunkt seiner Einleitung zulässigerweise auf Feststellung gerichteten Verfahrens nach § 405 Abs. 2 RVO aF (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 5. April 1956, BSG 3, 30, 34 ff zu den Überleitungsfällen des § 215 SGG).

Die Klage kann jedoch keinen Erfolg haben. Die Grundsätze, die der Senat in BSG 3, 161 hinsichtlich des Inkrafttretens der Ersten VereinfVO für die Bundesrepublik entwickelt hat, können entgegen der Ansicht des LSG nicht auf das Saargebiet übertragen werden. Wie der Senat dort entschieden hat, ist zwar die Erste VereinfVO wirksam für das gesamte Reichsgebiet, auch soweit es im Zeitpunkt der Verkündung (11. April 1945) bereits besetzt war, verkündet worden. Sie konnte jedoch im Reichsgebiet, jedenfalls soweit es sich am 11. April 1945 bereits fest in der Hand der alliierten Streitkräfte befand (BSG aaO S. 167) nicht mehr in Kraft treten, weil die deutsche Gebietshoheit ruhte, soweit die Besatzungsmächte seit dem Zusammenbruch vom 8. Mai 1945 die Staatsgewalt ausübten. Deshalb konnte die Erste VereinfVO erst mit dem Zurücktreten der Besatzungsgewalt wirksam werden. Das war u.a. aber nur deshalb möglich, weil die Rechtsetzung durch Anordnungen der Besatzungsmächte und mit deren allmählichem Zurücktreten durch deutsche Stellen bis September 1949 in den westlichen Zonen bei den in der RVO geregelten Bereichen nach Beseitigung nationalsozialistischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Gedankengutes im wesentlichen auf die Fortführung der bisherigen Grundsätze der gesetzlichen Versicherungszweige gerichtet war. Änderungen und Ergänzungen hatten nur vorübergehenden Charakter, entsprechend den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten, oder bedeuteten eine Anpassung des Rechtes an neue Verhältnisse (Kriegsopfer, Flüchtlinge, Verfolgte u.ä.). Sie ließen aber die wesentlichen Grundlagen der reichsrechtlichen Sozialversicherung unberührt. Staatsrechtlich war zudem die Tendenz in den Ländern der westlichen Besatzungszonen stets auf das Wiederaufleben der ruhenden deutschen Staatsgewalt gerichtet, nicht auf die Schaffung eines neuen Staates mit neuer Staatsgewalt.

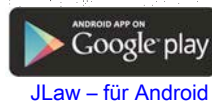
Anders verlief die Entwicklung im Saarland. Es kann hier dahinstehen, ob zunächst die französische Besatzungsmacht und die im Vollzug ihrer Anordnungen ernannten französischen und deutschen Organe im Saarland die Schaffung eines neuen selbständigen Staates mit eigener Staatsgewalt oder die Eingliederung in die französische Republik anstrebten. Soweit deutschen Stellen Gesetzgebungs- und Regierungsbefugnisse übertragen wurden, sollte damit jedenfalls nicht die frühere (ruhende) deutsche Staatsgewalt, und zwar auch nicht partiell begrenzt, allmählich wiederhergestellt werden. Vielmehr kommt in den Anordnungen gerade auch auf dem Gebiet der KrV eine immer größere Entfernung des Rechts im Saarland von dem Recht auf dem Gebiet der RVO in den übrigen deutschen Ländern zum Ausdruck. Bei dieser Tendenz kann nicht, wie für den Tag des erstmaligen Zusammentritts des deutschen Bundestages am 7. September 1949, angenommen werden, daß der saarländische Gesetzgeber vor 1957 wenigstens stillschweigend den Willen hatte, reichsgesetzliche Vorschriften der KrV, die zwar noch wirksam verkündet waren, aber 1945 nicht mehr in Kraft treten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

konnten, Anfang 1951 wirksam werden zu lassen.

Im einzelnen ist dies aus folgenden Anordnungen zu entnehmen, die die allmähliche Sonderentwicklung der KrV im Saarland bestimmten.

- 1.) In dem Erlaß des Regierungspräsidenten vom 31. Juli 1945 (ABl S. 5) ist gesagt, daß laut Mitteilung der Militärregierung Saar das Saargebiet hinfort eine eigene von anderen administrativen Bindungen unabhängige verwaltungsmäßige Einheit darstellt.
- 2.) Mit der VO des Regierungspräsidenten vom 20. September 1945 (ABl S. 17) wurde eine Landesversicherungsanstalt (LVA) für das Saargebiet errichtet; sie hatte auch Gemeinschaftsaufgaben der KrV nach den Bestimmungen der RVO durchzuführen (§ 8).
- 3.) Unter dem 20. Dezember 1946 (ABl 1947, 19) erging die Verfügung des Gouverneurs de la Sarre über die Neuordnung der Sozialversicherung (SozVers) im Saarland. Darin wurde die LVA für das Saarland mit der Ausführung des Planes über die SozVers beauftragt; sie wurde Rechtsnachfolgerin sämtlicher Versicherungsträger, ausgenommen Bergbau und Eisenbahn (Art. 1). In Art. 3 wurde die Versicherungspflicht aller Berufstätigen im Saarland bestimmt. Nach Art. 7 sollten Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Anordnungen über die SozVers des Saarlandes mit dem Tag der Inkraftsetzung des neuen SozVers-Planes außer Kraft treten.
- 4.) In der Anwendungsverfügung Nr. 10 des Gouverneurs de la Sarre vom 20. März 1947 (ABl S. 101) für den Übergang und bis zur Veröffentlichung des endgültigen Planes der sozialen Sicherheit im Saarland wurde bestimmt, daß die LVA eine öffentliche Behörde ist.
- 5.) In der Anwendungsverfügung Nr. 16 des Gouverneurs de la Sarre vom 16. Juni 1947 (ABl S. 229), betreffend die



- 10 -

soziale Sicherheit im Saarland, wurde die Verwaltung der LVA in einer von der früheren deutschen Selbstverwaltung abweichenden Art geregelt.

- 6.) Von einschneidender Bedeutung ist die VO Nr. 1 der Verwaltungskommission des Saarlandes vom 26. Juni 1947 (ABl S. 232) über die Umwandlung der Träger der SozVers, in Kraft getreten am 1. Juli 1947. Die bisherigen Träger der gesetzlichen KrV und die Verwaltungsstellen deutscher Ersatzkassen wurden aufgelöst (Art. 1). Die LVA hatte zu der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die sie nach der VO vom 20. September 1945 durchführte, noch andere Versicherungen zu übernehmen, und zwar die KrV, Mutterschafts- und Todesfallversicherung, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und die Pensionsversicherung für die Hüttenknappschaft (Art. 2).

In dieser völligen Neuordnung der Versicherungsträger zeigt sich der Plan des Saarlandes, eine Einheitsversicherung zu schaffen.

Dazukommt, daß bezüglich des materiellen Rechts Art. 3 der vorgenannten VO bestimmt, daß die LVA bis zur endgültigen Neuordnung der SozVers im Saarland die KrV, Arbeitsunfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung nach den "bisher gültigen" Bestimmungen der RVO und des Angestelltenversicherungsgesetzes (AnVG) sowie nach den sie ergänzenden Gesetzesvorschriften durchführt. Die "bisher gültigen" Bestimmungen der RVO sind aber die bis zum Zusammenbruch in Kraft getretenen Vorschriften. Die Erste VereinfVO gehört schon deswegen nicht dazu, weil sie,

- 11 -



- 11 -

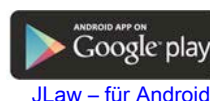
wie oben dargelegt, wegen Ruhens der deutschen Staatsgewalt nicht mehr in Kraft treten konnte. Die bisher gültigen Bestimmungen der RVO sollten somit nur vorläufig bis zu der in den obengenannten vorangegangenen Anordnungen schon mehrfach angekündigten endgültigen Neuordnung der SozVers im Saarland angewandt werden. Diese Beschränkung auf eine Übergangszeit in Verbindung mit dem Plan einer umfassenden Neuordnung der SozVers im Sinne einer Einheitsversicherung verbieten für die Folgezeit die Annahme, daß die Erste VereinfVO im Saarland noch in Kraft getreten sei. Auch mit dem allmählichen Entstehen einer gewissen selbständigen saarländischen Gesetzgebungsbefugnis (Verfassung vom 15. Dezember 1947 - AB1 S. 1077 -, Allgemeine Konvention vom 3. März 1950 - AB1 1951, 3 -) konnte die Erste VereinfVO nicht in Kraft treten, weil der Plan der Neuordnung der SozVers und die zu seinem Vollzug bereits vorgenommenen Änderungen, wie die Umorganisation der Versicherungsträger, weiter bestehen blieben und das Inkrafttreten von früheren Vorschriften, die von anderen Plänen und Grundgedanken der KrV ausgingen, verbieten.

Dementsprechend ergeben zahlreiche einzelne Rechtssetzungsakte, daß der Gesetzgeber im Saarland nicht die Erste VereinfVO einführen wollte. Er ging vielmehr bei Änderungen von Vorschriften der RVO von den vor Verkündung der Ersten VereinfVO bestehenden Fassungen aus: Dies zeigen z.B. der Wegfall des § 172 Ziff. 3 RVO aF durch § 2 der VO vom 2. 3. 1948 (AB1 S. 318);

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

die Fassung nach der Ersten VereinfVO über Versicherungsfreiheit von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RAD) war schon durch die Militärregierung bei Auflösung der nationalsozialistischen Organisationen aufgehoben worden;

die Änderung der Krankenscheingebühr (§§ 6, 7 des Gesetzes vom 14. 12. 1950 - AB1 1951, 115); darin ist nicht auf Art. 11 der Ersten VereinfVO (Aufhebung der Krankenscheingebühr, Änderung der Kostenbeteiligung), sondern auf §§ 182a und 187b RVO Bezug genommen;

die Neufassung des § 385 RVO durch das Gesetz vom 27. 1. 1950 (AB1 S. 112), durch welches diese Vorschrift erst den gleichen Wortlaut wie nach Art. 13 der Ersten VereinfVO erhalten hat;

die Neufassung des § 397 Abs. 1 RVO aF durch § 8 der VO vom 17. 12. 1947 (AB1 1948, 109), wobei die bereits durch Art. 14 der Ersten VereinfVO erfolgte Neufassung unberücksichtigt blieb.

Staatsrechtliche und völkerrechtliche Auffassungen, wonach das Saargebiet in der Zeit zwischen dem Zusammenbruch bis zur Eingliederung in die Bundesrepublik nur faktisch vom übrigen Deutschland getrennt war, aber nicht selbst ein fremder Staat geworden oder von einem anderen Staat annektiert worden ist (vgl. auch BVerfG 4, 158 ff; 302 ff), stehen der hier getroffenen Entscheidung nicht entgegen, da die besonderen zur RVO (KrV) im Saar-

- 13 -



- 13 -

land ergangenen Verordnungen gleichgültig, ob sie von der Besatzungsmacht oder von mehr oder weniger selbständigen deutschen Stellen erlassen wurden, das Inkrafttreten des § 168 RVO idF der Ersten VereinfVO verhinderten.

Aus diesem Grunde war der Revision mit der aus der Urteilsformel ersichtlichen Maßgabe stattzugeben, da das OVA für das Saarland auf Grund des § 168 RVO aF zu Recht die Beigeladene (P.) während ihrer Aushilfsbeschäftigung bei der Klägerin für krankenversicherungspflichtig gehalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

